

# Beschluss

des Kreistages des Donnersbergkreises vom 19.11.2014  
zur Änderung der Hauptsatzung des Donnersbergkreises  
vom 16.07.2014

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat am 19.11.2014 folgende Änderungen der Hauptsatzung vom 16.07.2014 beschlossen:

- § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreisausschuss hat 14 Mitglieder“.

- § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausschüsse gem. Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 und 6 haben 14 Mitglieder“.

Die Änderungen treten zum 19.11.2014 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.11.2014  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez.  
(Werner)  
Landrat

**HAUPTSATZUNG**  
**des Donnersbergkreises**  
**vom 16.07.2014**

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 11 b, 11 e, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 18. September 2001 (GVBl. S. 252), BS 2020-4.

der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LkomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch LVO vom 27. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-9,

der §§ 8, 10 und 11 der Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 30. August 2001 (GVBl. S. 275), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 2126-3, am 16.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer Zeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird im im Wochenblatt der Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden, Göllheim, Eisenberg und im Wochenblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Winnweiler, Rockenhausen bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.Donnersberg.de>

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit und im Internet bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses können abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz - Unterhaardter und Donnersberger Rundschau“ bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in den Wochenblättern nicht mehr möglich ist.

### **§ 1 a**

#### **Einladungsfrist**

(1) Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung der jeweiligen Ausschüsse müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse des Kreistags**

(1) Der Kreisausschuss hat 14 Mitglieder.<sup>1</sup>

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. Umwelt und Natur
2. Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Dorferneuerung
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Jugendhilfeausschuss
5. Schulträgerausschuss
6. Ausschuss für Kreisentwicklung und Demographie

Bei Bedarf kann der Kreistag weitere Ausschüsse bilden.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Kreistagsbeschluss vom 19.11.2014

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffern 1, 2, 3 und 6 haben 14 Mitglieder.<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in.

(4) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden aus der Mitte des Kreistags gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreisbürgern/innen gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein.

### **§ 3**

#### **Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse**

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist.
1. a die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO.
2. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes des Landkreises sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen.
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen.
4. die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 30.000 Euro.
6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten / den leitenden kommunalen Beamten.
7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro.
8. die Stundung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.
9. die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.
10. der Erlass kreiseigener Forderungen bis 50.000 Euro.
11. der Abschluss von Vergleichen ab einer Gesamtsumme der zugrunde liegenden Forderung über 50.000 Euro.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

---

<sup>2</sup> Geändert durch Kreistagsbeschluss vom 19.11.2014

## **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf weitere Ausschüsse**

- (1) Auf den Ausschuss für Umwelt und Natur wird die Beschlussfassung und Entscheidung übertragen über
- a) Zuschussgewährungen zur Natur- und Landschaftspflege und für sonstige Fördermaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes bis zu 5.000 € im Einzelfall und
  - b) die Vergabe von Einzelgutachten bis zur Höhe von 10.000 € in Angelegenheiten der Planung bzw. Sanierung von Abfallbeseitigungsanlagen.
- (2) Auf den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Dorferneuerung wird zur Beschlussfassung und Entscheidung delegiert
- a) die Zustimmung zur Fahrplangestaltung des ÖPNV unter Einschluss von Vergaben für einzelne Fahrleistungen bis zu 20.000 € und
  - b) die Zustimmung zu Straßenplanungen des Kreises auf der Grundlage des Investitions- und Finanzplanes, soweit es sich nicht um Neubaumaßnahmen handelt.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die in § 9 der Satzung des Kreisjugendamtes des Donnersbergkreises aufgeführten Angelegenheiten.
- (4) Zur Beratung der nach dem Schulgesetz obliegenden Aufgaben wird ein Schulträgerausschuss gebildet.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat**

- (1) Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall.
  2. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Einzelfall.
  3. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses.
  4. die Stundung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 € für die Dauer bis zu fünf Jahren im Einzelfall.
  5. die befristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen ab einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
  6. die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
  7. der Erlass kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall.

8. der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 50.000 €.
9. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.

(2) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Kreisbeigeordnete**

Der Landkreis hat drei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 37,50 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an min. der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 25 € je Sitzung. Personen, die über Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 25 € je Sitzung:

- a) wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen

oder

b) wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagsitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens zwölf betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten**

(1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags berechnet.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen

teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistages oder nach Absatz 1 gewährt wird.

## **§ 10**

### **Dienstaufwandsentschädigung des Landrats**

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 276 €.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des/der Kreisfeuerwehrinspektors/in besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Einheit und Werk gem. § 8 Abs. 1 FeuerwEntschV RP.

(2) Die Aufwandsentschädigung des/der ständigen Vertreters/in des/der Kreisfeuerwehrinspektors/in beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des/der Kreisfeuerwehrinspektors/in, soweit er/sie regelmäßig den hälftigen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors/in wahrnimmt.

(3) Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestgrundbetrages und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugend.

(4) Die Aufwandsentschädigung der/der ständigen Vertreters/in des/der Kreisjugendfeuerwehrwarts/in beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des/der Kreisjugendfeuerwehrwarts/in soweit er/sie regelmäßig den hälftigen Teil der Aufgaben wahrnimmt.

(5) Die Ausbilder der Kreisausbildung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Satzes.

(6) Der/Die Zugführer/in des Umwelt- und Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,16 €.

(7) Die Aufwandsentschädigung des/der ständigen Vertreters/in des/der Zugführers/in des Gefahrstoffzuges beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des/der Zugführers/in, soweit er regelmäßig den hälftigen Teil der Aufgaben des/der Zugführers/in wahrnimmt.

(8) Der Alarm- und Einsatzplaner des Donnersbergkreises erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP.

(9) Der/Die ehrenamtliche Kreisatemschutz-Gerätewart/in und der/die Gerätewart/in Gefahrstoffe erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung von 64,09 €.

(10) Der/Die Leiter/in Informations- und Kommunikationstechnik erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestsatzes.

(11) Der/Die Gerätewart/in Informations- und Kommunikationstechnik erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestsatzes.

(12) Der/Die Sachgebietsleiter/in S6 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestsatzes.

(13) Der/Die Leitende Notarzt/in sowie Organisatorische/r Leiter/in Rettungsdienst erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestsatzes.

(14) Der/Die Zugführer/in des LZW erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestsatzes.

(15) Der /Die Fachberater/in Gesundheit (Sprecher Leitende Notarzt/in sowie Sprecher organisatorische/r Leiter/in Rettungsdienst) erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestsatzes.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung der/des Patientenfürsprecherin/s, der/des Integrationsbeauftragten, der/des Inklusionsbeauftragten**

Der/Die Patientenfürsprecher/in, die/der Integrationsbeauftragte, der/die Inklusionsbeauftragte erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung von monatlich 102 € und Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

### **§ 13**

#### **Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister**

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Sockelbetrages in Höhe von 102,26 € zuzüglich einem Betrag in Höhe von 1,02 € für jeden Jagdbezirk einschließlich der Teiljagdbezirke.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese neu gefasste Satzung tritt am 16. Juli 2014 in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 03.09.2009 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 16.07.2014  
Kreisverwaltung des Donnersbergkreises  
gez.

(Werner)  
Landrat